

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Inland)

I. Allgemeines

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Käufer bei einem früher vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für diesen unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
4. Rechte und Pflichten aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferer dürfen auf Dritte nicht übertragen werden.

II. Preise

1. Die Preise gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben und Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferer und Käufer über eine Anpassung der Preise verständigen.
3. Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträge) nicht an vorhergehende Preise gebunden.
4. Für die Preisstellung sind jeweils die vom Lieferer ermittelten Mengen und Gewichte maßgebend.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Angaben von Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich ist.
2. Gerät der Lieferer in Lieferverzug, so ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen von bis zu plus/minus 10 % sind zulässig.
4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen kann der Lieferer drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb ein drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts, Schadensersatz zu verlangen.
5. Erfüllt der Käufer seine Abnahmepflicht nicht, so ist der Lieferer, unbeschadet sonstiger Rechte, nach Setzen einer angemessenen Frist zur Abnahme berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferer ist zur freihändigen Veräußerung der betroffenen Ware berechtigt.
6. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn der Lieferer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt. Erhaltene Anzahlungen des Käufers werden vom Lieferer unverzüglich erstattet.

IV. Verpackung, Behältnisse, Versand, Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandweg, Versandart und Behältnisse (Fässer, Gebinde, Paletten, Tank- oder Kesselwagen usw.) nach eigenem Ermessen.
2. Leihbehältnisse des Lieferers darf der Käufer nicht im eigenen Betrieb verwenden oder weiter verleihen. Sie sind sofort vollständig zu entleeren und sauber und unbeschädigt unter Verwendung der ursprünglichen Zeichen und Nummer kostenlos an die Lieferstelle des Lieferers zurückzugeben. Werden Leihbehältnisse nicht innerhalb eines Monats zurückgegeben, so kann der Lieferer für jeden angefangenen Monat ein Nutzungsentgelt von 0,50 EUR je 100 kg Fassungsvermögen an gelieferter Ware in Rechnung stellen. Fässer, in welchen Straßenbaustoffe geliefert werden, werden teilweise für längstens sechs Wochen zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsentgelt für verspätet zurückgelieferte Fässer beträgt je Fass 0,30 EUR im ersten und 1,00 EUR für jeden weiteren Monat. Bei Beschädigung oder Verlust kann der Lieferer nach seiner Wahl gegen Überlassung der beschädigten Behältnisse Zahlung des Wiederbeschaffungswertes oder Lieferung gleichwertiger Ersatzstücke verlangen, bei Beschädigung auch Ersatz der Reparaturkosten. Mitgelieferte Paletten sind regelmäßig, Leihpaletten, Straßentankwagen sind sofort nach Ankunft zu entleeren. Eisenbahnkesselwagen werden längstens acht Tage einschließlich Hin- und Rückreise zur Verfügung gestellt; darüberhinaus ist pro Tag eine Entschädigung von 5,00 EUR an den Lieferer zu zahlen. Im Wagen verbliebene Warenreste werden nicht gut geschrieben. Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Ist die Beistellung von Behältnissen durch den Käufer vereinbart, müssen dessen Behältnisse rechtzeitig und kostenfrei bei der Lieferstelle des Lieferers eingehen. Zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur ist der Lieferer nicht verpflichtet, jedoch auf Kosten des Käufers berechtigt.
4. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Käufer über. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Käufer zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers, dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz 1 dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Die Verfügungsbefugnis erlischt von selbst, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren einleitet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Käufers erforderlich sind.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Stelle sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
9. Der Lieferer ist im Fall des Zahlungsverzuges des Käufers nach Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, die Befugnis zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Weiterveräußerung gemäß Absätzen 2 bis 4 mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.
10. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.

VI. Gewährleistung

A) Verbrauchsgüterverkauf

1. Ist der Käufer einer beweglichen Sache Verbraucher im Sinne von § 13 BGB oder Lieferant in der Lieferkette zu einem Unternehmer, der an einen Verbraucher veräußert, leistet der Lieferer Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Käufer, der nicht selbst Verbraucher ist, aber an einen solchen veräußert, ist verpflichtet, mit dem Verbraucher eine Gewährleistungsfrist zu vereinbaren, die ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn höchstens zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen höchstens ein Jahr beträgt, bei Baustoffen höchstens fünf Jahre, soweit nicht die VOB/B vereinbart wird. In der Lieferantenkette ist der Käufer verpflichtet, diese Verpflichtung seinen jeweiligen Abnehmern bis hin zu dem Unternehmer aufzuerlegen, der an den Verbraucher liefert.

B) Verkauf an Unternehmer

1. Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes bedürfen der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung. Angaben in Produktbeschreibungen, Prospekten und technischen Merkblättern einschließlich Montageanleitungen sind unverbindlich, Proben der Erzeugnisse gelten, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, als ungefähre Anhalt für die Eigenschaften der Ware.
2. Wenn der Lieferer den Käufer außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Maßgebend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.
3. Der Lieferer leistet - auch bei Lieferungen in Tankwagen mit Spritzgerät und Personalbeistellung - Gewähr nur für das von dem Lieferer gelieferte Material (gemäß DIN 1995/96); die Verantwortung für den Personal- und Geräteeinsatz sowie für den Arbeitserfolg trägt ausschließlich der Käufer. Die Lieferung im Tankspritzwagen setzt voraus, dass der Inhalt in angemessener Zeit verarbeitet wird, andernfalls ist der Lieferer berechtigt, ein zusätzliches Benutzungsentgelt zu erheben.
4. Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Anlieferungen sind stets in Gegenwart des Zustellers auf Vollständigkeit und Beschädigungen hin zu prüfen. Eventuelle Fehlmenge/Beschädigungen sind sofort vom Zusteller in den Begleitpapieren klar bescheinigen zu lassen.
5. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung gegenüber dem Lieferer schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung, bei Lieferung von Baustoffen im Sinne von § 438 I Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Lieferung. Der Lieferer hat keine Gewähr zu leisten, wenn und soweit sich der Käufer seinem Abnehmer gegenüber auf Verjährung der Gewährleistungsansprüche berufen kann, insbesondere, wenn im Verhältnis des Käufers zu seinem Abnehmer die VOB/B vereinbart ist und Gewährleistungsansprüche danach verjährt sind.
7. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Käufer nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden.
8. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. In allen Fällen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen - also auch aus unerlaubter Handlung - zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen mit 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für bedingte Zahlungen wird kein Skonto gewährt.
3. Mit Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Lieferung an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB gerät der Käufer in Zahlungsverzug, spätestens 30 Tage nach Erhalt der Ware und/oder der Lieferrechnung, wenn auf der Lieferrechnung hierauf besonders hingewiesen ist.
4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
5. Der Käufer kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Käufers zurückzuholen.
7. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.
8. Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen ist, soweit zulässig, der Ort des Lieferwerkes.
2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder der Ort des Lieferwerkes, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Lieferer kann aber auch im Sitz des Käufers klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CSIG).